

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig**  
**(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund

- der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245),
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 542)
- der §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287),

hat der Stadtrat der Stadt Leisnig am 12.12.2019 nachstehende Abwassergebührensatzung beschlossen:

**I. Teil- Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Erhebungsgrundsätze**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen im Stadtgebiet der Stadt Leisnig gemäß Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 12.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig kostendeckende Abwassergebühren als Verbrauchs- und Grundgebühren. Sie werden erhoben

- a) für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr,
- b) für die Teilleistung Niederschlagswasser,
- c) für die Teilleistung Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen sowie

nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Für andere Leistungen gemäß der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS), insbesondere für die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Abwasserbeseitigungsanlagen (§§ 11 und 12 AbwS) wird durch den Eigenbetrieb Aufwandsersatz gemäß § 33 SächsKAG geltend gemacht.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser einleitet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **II. Teil - Teilleistung Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (sog. Mengengebühr). Ferner wird eine Grundgebühr pro Monat erhoben, die sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und/oder Gewerbeeinheiten auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück bemisst (sog. Grundgebühr).

(2) Bei Einleitungen von fäkalienhaltigem Abwasser nach ausreichender Vorbehandlung bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge (§ 7 Absatz 3 der Abwassersatzung).

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht oder auf andere Weise in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers.

### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Als Wohneinheit (WE) gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder benutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch eine Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohneinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden. Als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte und genutzte Räume gelten insbesondere Räume, die nach Buch 2, Abschnitt 8, Titel 5, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 549 ff. BGB) im Falle ihrer Nutzungsüberlassung an Dritte als Wohnraum angesehen werden, sowie Räume, die Wohnung im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht sind.

(2) Als Gewerbeinheit (GE) gelten die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten oder genutzten Räumen, die insbesondere gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen, künstlerischen Zwecken oder Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch Eingangstüren) oder, wenn Eingangstüren fehlen, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Gewerbeinheit gehören eine Handwaschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Gewerbeinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(3) Räume mit den Merkmalen nach Absatz 1, die sowohl dem Wohnen als auch gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen oder künstlerischen Zwecken dienen (gemischtgenutzte Einheiten) gelten als Gewerbeinheit.

(4) Räume, die als Wohneinheit oder Gewerbeinheit anzusehen sind, verlieren nicht dadurch ihre Eigenschaft als Wohneinheit oder Gewerbeinheit, dass sie vorübergehend ungenutzt sind oder leer stehen.

## **§ 5 Abwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Wassermengen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind in der Regel durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs hat der Gebührenschuldner bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete und nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Der Eigenbetrieb kann auf Messeinrichtungen verzichten, wenn der Gebührenpflichtige nachprüfbare Unterlagen beibringt, die eine pauschale Berechnung oder Schätzung ermöglichen.

(3) Hat eine Messeinrichtung nach Abs. 2 nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauches des vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt.

## **§ 6 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines nach Mess- und Eichgesetz (MessEG) geeichten Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne des Absatzes 1 für jede Großvieheinheit 8 m<sup>3</sup>/Jahr.

(4) Der Umrechnungsschlüssel für die anderen Tierbestände wird wie folgt festgelegt:

<b>Tierart</b>	<b>Umrechnungsfaktor (Großvieheinheiten)</b>
Ein Pferd	1,20

	4
Eine Milchkuh	1,00
Ein Rind	0,75
Eine Zuchtsau	0,33
Ein Schwein	0,16
Ein Schaf	0,30
Eine Ziege	0,30
500 Stück Geflügel	1,00

(5) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

## § 7 Höhe der Schmutzwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung werden die Abwassergebühren in folgender Höhe erhoben:

a)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird und durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation und Benutzung öffentlicher Kläranlagen – „Vollanschluss“)	Grundgebühr: 5,11 € pro WE bzw. pro GE	Mengengebühr: 3,25 € pro m <sup>3</sup>
b)	Bei Grundstücken, bei denen Schmutzwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, jedoch nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird (sog. Einleitung in eine öffentliche Kanalisation – „Teilanschluss“)	Grundgebühr: 5,11 € pro WE bzw. pro GE	Mengengebühr: 1,50 €/m <sup>3</sup>
c)	für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) gebracht wird oder anderweitig in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird		Mengengebühr: 3,25 € pro m <sup>3</sup>

(2) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 100 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet werden, werden zusätzliche Grundgebühren erhoben. Diese zusätzlichen Grundgebühren betragen 5,11 € pro Gewerbeeinheit für jede weiteren angefangenen 100 m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Sofern bei Gewerbeeinheiten (GE) im Jahr mehr als 600 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet werden (Großkunden), wird eine Grundgebühr von 35,77 € pro Gewerbeeinheit erhoben.

### III. Teil - Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

#### § 8

#### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die zu veranlagende Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche bestimmt sich nach der versiegelten Grundstücksfläche, die unmittelbar oder mittelbar an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, multipliziert mit einem Versiegelungsfaktor, der sich am prozentualen Verhältnis der in öffentliche Abwasseranlagen abgeleiteten Niederschlagswässer zu versickerten oder anderweitig genutzten Niederschlagswässern orientiert.

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Der Versiegelungsfaktor beträgt:

Versiegelungsfaktor	bei Versiegelungsgrad	Beschreibung / Art der versiegelten Grundstücksfläche
1	Normaldach	Dachflächen (einschließlich Flächen überdachter Terrassen, Freisitze u. ä.) mit einer Bedeckung aus gut ableitendem Material (z. B. Dachziegel, Dachbetonsteine, Bitumenbahnen, Metaldächer, Kunststoff-Dächer)
0,5	Gründach	Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt (z. B. durch Wasserverbrauch der Pflanzen und Verdunstung des von der Pflanzendecke zurückgehaltenen Niederschlagswassers)
1	vollversiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sind (z. B. Beton- und Asphaltdecken, wasserdicht verfugte Platten, wasserdicht verfugtes Pflaster)
0,6	teilversiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem teilweise wasserundurchlässigen Belag versehen sind, bei dem regelmäßig überwiegend Wasser nicht in den Untergrund versickern kann (z. B. Betonverbundsteine, unverfugte oder wasserdurchlässig verfugte Platten, unverfugte oder wasserdurchlässig verfugtes Pflaster)
0,5	gering versiegelt	Sonstige Flächen, die mit einem teilweise

	wasserundurchlässigen Belag versehen sind, bei dem regelmäßig die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Niederschlagswassers im Untergrund versickern kann (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter, Kies, Schlacke)
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## § 9 Absetzungen

(1) Niederschlagswassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Dabei wird die Fläche, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, vollständig oder teilweise abgezogen.

(2) Vollständig abgezogen wird die Fläche, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, wenn durch bauliche Vorkehrungen sichergestellt ist, dass das auf der Fläche angefallene Niederschlagswasser ganzjährig und vollständig nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (bspw. Zisterne mit ausreichender Speicherkapazität ohne Überlauf).

(3) Bei allen anderen Flächen, auf der das nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser angefallen ist, erfolgt nur ein Teilabzug der Fläche in dem Umfang, der dem Verhältnis, der nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser zur auf dieser Fläche durchschnittlich anfallenden Gesamtjahresniederschlagsmenge entspricht. Lässt sich die abzuziehende Fläche nicht ermitteln, ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Teilabzug zu schätzen.

(4) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

## § 10 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird für jedes Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

(2) Der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 hat dem Eigenbetrieb eine Erklärung sowohl über die versiegelte Grundstücksfläche als auch die zu veranlagende Grundstücksfläche abzugeben. Dabei hat er insbesondere Angaben zur Flächengröße, zum Versiegelungsgrad und zur Art der versiegelten Grundstücksfläche zu machen. Der Eigenbetrieb kann zur Abgabe der Erklärung die Verwendung eines Formblatts verlangen, das beim Eigenbetrieb abrufbereit vorgehalten wird.

(3) Absatz 2 ist ebenfalls anzuwenden, wenn durch Änderungen am Grundstück, insbesondere bauliche Änderungen, sich versiegelte oder zu veranlagenden Grundstücksflächen ändern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Erklärung zur Änderung unverzüglich abzugeben.

(4) Wird die Abgabe einer Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig, widersprüchlich oder unrichtig, ist der Eigenbetrieb berechtigt, diese Angaben auf Kosten des Grundstückseigentümers anderweitig zu ermitteln oder die für die Veranlagung maßgeblichen Verhältnisse zu schätzen.

(5) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Erklärung des Gebührenschuldners nach § 2 Abs. 1 in dessen Beisein vor Ort zu prüfen oder durch einen beauftragten Verwaltungshelfer prüfen zu lassen. Er kann

insbesondere Flächen- und Volumenmessungen vornehmen oder veranlassen, sowie Anschlussverhältnisse mit technischen Mitteln (z. B. mit Nebelgerät und Farbstofftests) prüfen oder prüfen lassen.

Der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 hat den Mitarbeitern des Eigenbetriebs oder den Mitarbeitern eines vom Eigenbetrieb beauftragten Verwaltungshelfers hierfür Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und den versiegelten Grundstücksflächen zu gewährleisten.

(6) Hat der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 die Veränderung der zu veranlagenden Grundstücksfläche erklärt oder hat der Eigenbetrieb von Amts wegen eine die Veränderung der zu veranlagenden Grundstücksfläche festgestellt, ist die Festsetzung der Mengengebühr für das Niederschlagswasser zu Beginn des darauffolgenden Quartals anzupassen. Das Recht des Eigenbetriebs, Abwassergebühren wegen unrichtigen oder unvollständigen oder nicht rechtzeitigen Angaben nachzuerheben, bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Höhe der Niederschlagswassergebühren**

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasserkanäle eingeleitet wird, 0,25 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.

## **IV. Teil - Teilleistung Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen**

### **§ 12**

#### **Erhebungsgrundsatz und Erhebungsmaßstab**

(1) Für die Teilleistung öffentliche Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, also für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, für die Abwasserbeseitigung bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, einschließlich des Entleerens, Transportierens und Behandelns des Grubeninhalts und die die Überwachung der Selbstüberwachung bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben, erhebt der Eigenbetrieb Entsorgungsgebühren und Transportkosten.

(2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge. Die Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand und transportierter Menge berechnet.

### **§ 13**

#### **Höhe der Entsorgungsgebühr**

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für

- a) die Annahme und Behandlung und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen an den Annahmestellen des Eigenbetriebs (Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle) 44,07 EUR je m<sup>3</sup>
- b) die Annahme, Behandlung und Beseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Gruben an den Annahmestellen des Eigenbetriebs (Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle) 1,90 EUR je m<sup>3</sup>

(2) Die Transportkosten berechnen sich wie folgt:

- a) Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Leisnig) 14,04 EUR je m<sup>3</sup>
- b) Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

aa) Bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 18 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmengenmehrzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmengenmehrzuschlag beträgt je weitere angefangene 3 m 3,57 EUR.

bb) Für Erschwernisse bei Entleerungen wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien ist ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 47,60 EUR zu zahlen.

cc) Hat der Überlassungspflichtige die gebotene Entleerung nicht rechtzeitig veranlasst und hat sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt, ist ein Erschwerniszuschlag für die Verzögerung der Entleerung und des Abtransportes am Entleerungstag in Höhe von 47,60 EUR je volle 30 Minuten zu zahlen.

(3) Für vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgenommen werden kann, sind je vergeblicher Anfahrt 41,65 EUR zu zahlen.

## **V. Teil - Gebührenschuld**

### **§ 14**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum, Abrechnung**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

a) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstaben a und b, des § 7 Abs. 2 und des § 11 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchst. c mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

(3) Abweichend von Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei der Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen (§§ 12 bis 13) mit der Einbringung der Leistung.

(4) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 15**

#### **Vorauszahlungen**

Jeweils zum 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## **VI. Teil - Auskünfte, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Auskünfte, Anzeigepflichten**

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen sind insbesondere verpflichtet, die zur Abgabeerhebung erforderlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen und dabei vollständige und zutreffende Angaben sowie bei jeder Veränderung erneute vollständige und zutreffende Angaben zu machen

- a) über die Anzahl der Wohneinheiten und/oder Gewerbeeinheiten auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
- b) über die Bestimmung, die tatsächliche Nutzung, die Anordnung, den tatsächlichen Gebrauch, die Ausstattung von Räumen auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
- c) über die Menge des zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht oder auf andere Weise in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassers,
- d) über den bei öffentlicher Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
- e) über die bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung dieser entnommenen Wassermenge auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
- f) über die Menge des auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- g) über Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden,
- h) über Art und Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück gehaltenen Tiere,
- i) über Vorhandensein und Flächengröße der versiegelten Grundstücksflächen gemäß § 8 Abs. 3 auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
- j) über Niederschlagswassermengen auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen, eingeleitet wurden.

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis j), nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

### **§ 18**

#### **Verweise auf Rechtsvorschriften**

(1) Auf das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom

25. Juli 2013 (BGBl. I 2013, Seite 2722, 2723) zuletzt geändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019, Seite 1626) wird in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I 2002, S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1724), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 19** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Leisnig (Abwassergebührensatzung) vom 07.12.2018 außer Kraft.

Leisnig, den 13.12.2019

Goth  
Bürgermeister